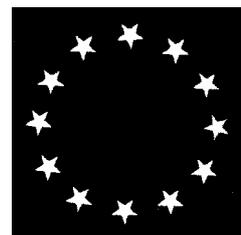


# Rheinland-Pfalz



## **G r u n d s ä t z e**

des Landes Rheinland-Pfalz  
für die

**extensive Grünlandbewirtschaftung**

**im gesamten Unternehmen**

**– Grünlandvariante 1 –**

des

Förderprogramms Umweltschonende  
Landbewirtschaftung (FUL)

Programmteil IV

# Impressum

## Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,  
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

## Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,  
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit  
DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

**[www.pflanzenbau.rlp.de](http://www.pflanzenbau.rlp.de)**

## Herstellung:

DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
Email: [dlr-5@dlr.rlp.de](mailto:dlr-5@dlr.rlp.de)

**Bad Kreuznach, 5. Auflage November 2006**

Grundsätze  
des Landes Rheinland-Pfalz  
für die  
**extensive Grünlandbewirtschaftung  
im gesamten Unternehmen  
– Grünlandvariante 1 –**  
des  
Förderprogramms  
Umweltschonende Landwirtschaft  
(FUL)

Programmteil IV

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil IV: „Einführung und Beibehaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung im gesamten Unternehmen und Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Grünlandvariante 1)“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

## Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen
3. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen für Dauergrünland
4. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen bei der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland
5. Anlagen  
Anlage 1: Bestandsregister

Für Teilnehmer am Programmteil IV: „Einführung und Beibehaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung im gesamten Unternehmen und Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Grünlandvariante 1)“ im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

## 1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

## 2 Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen

### 2.1 Erforderlicher Flächenumfang

Zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums müssen

- im Falle der **Rinder-, Schaf-, Ziegen- und / oder Pferdehaltung mindestens 15 Hektar** Dauergrünland im Unternehmen bewirtschaftet werden.  
Bei Belegenheit von mehr als 50 % des Umfangs der Dauergrünlandflächen des Unternehmens außerhalb der Gemeinden oder Gemeindeteile nach der „Verwaltungsvorschrift über die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz“ vom 20. März 1990 (MinBl. S. 126) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung wird der Mindestumfang auf 10 Hektar Dauergrünland verringert.
- im Falle der **Damtierhaltung mindestens 5 Hektar** Dauergrünland im Unternehmen bewirtschaftet werden. Der Damtierbestand muss in diesem Fall mindestens 50 % des Gesamtbestandes des Unternehmens an raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) ausmachen.

### 2.2 Zulässiger Viehbesatz

- Für die Dauer und an jedem Tag des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche des Unternehmens mit einem Viehbesatz von **mindestens 0,30 und höchstens 1,20 raufutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) Hauptfutterfläche** bewirtschaftet werden.
- Über- oder Unterschreitungen des zulässigen Viehbesatzes sind nicht zulässig.

#### 2.2.1 Ermittlung der Hauptfutterfläche

- Zur Hauptfutterfläche zählen das **Dauergrünland**, die nach Nummer 4 der vorliegenden Grundsätze **in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen** und **als Hauptkulturen angebaute Ackerfutterpflanzen**.

- **Nicht** angerechnet werden: Ackerfutterpflanzen für die eine Preisausgleichszahlung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 beantragt werden kann (z. B. Getreide), Ackerfutterpflanzen zur Samengewinnung (z. B. Grassamenflächen), mit Zwischenfrüchten bestellte Ackerflächen und Ackerflächen, die im Rahmen der FUL-Programmeile „10-jährige oder 20-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung“ aus der Produktion genommen wurden.

## 2.2.2 Berechnung des Viehbesatzes

### 2.2.2.1 Allgemeine Berechnungsgrundlagen

- Grundlage für die Berechnung des Viehbesatzes ist der in raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) ausgedrückte, im Unternehmen vorhandene anrechenbare Viehbestand.
- Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Damtieren und Pferden in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

1 Milchkuh, Mutter- / Ammenkuh	1,0	RGV
1 sonstiges Rind über 2 Jahre alt	1,0	RGV
1 sonstiges Rind von 6 Monaten bis zu 2 Jahre alt	0,6	RGV
1 Mutterschaf, Milchschaaf, Mutterziege, Milchziege	0,15	RGV
1 sonstige Schafe / Ziegen über 1 Jahr alt	0,15	RGV
1 Mutterdamtier	0,17	RGV
1 Pferd über 6 Monate alt	1,0	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Pferden kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

1 leichtes Pferd (alle Ponyrassen, Isländer)	0,8	RGV
1 mittleres Pferd (Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse)	1,0	RGV
1 schweres Pferd (Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardenner)	1,2	RGV

### 2.2.2.2 Anrechnung von Pensionsvieh

- Auf vertraglicher Grundlage<sup>1</sup> als Pensionsvieh gehaltene Tiere sind beim Viehbesatz unter Berücksichtigung der Dauer der Weideperiode anzurechnen.
- Der **Mindest-** (0,30 RGV / ha) und der **Höchstviehbesatz** (1,20 RGV / ha) müssen **bezogen auf das Kalenderjahr und auf jeden Tag der Weideperiode** (= Dauer der jährlichen Pensionsviehhaltung im Unternehmen des FUL-Teilnehmers) eingehalten werden.

#### Beispiel 1:

24 Rinder (Alter 6 Monate bis 2 Jahre) = 14,4 RGV sollen über einen Zeitraum von 4 Monaten (Weideperiode) auf 20 Hektar Dauergrünland als Pensionsvieh gehalten werden. Dies entspricht während der Weideperiode einem Viehbesatz von 0,72 RGV / ha (= 14,4 RGV / 20 ha). Die vorgegebene Obergrenze wird somit eingehalten. Während des Kalenderjahres wird jedoch mit 0,24 RGV / ha (= 14,4 RGV [Vieheinheiten] / 20 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 4 Monate [Weideperiode]) der Mindestviehbesatz nicht eingehalten.

#### Beispiel 2:

30 Rinder (Alter 6 Monate bis 2 Jahre) = 18 RGV sollen über einen Zeitraum von 6 Monaten auf 15 Hektar Dauergrünland als Pensionsvieh gehalten werden. Mit einem Viehbesatz von 1,2 RGV / ha während der Weideperiode und 0,6 RGV / ha (= 18 RGV [Vieheinheiten] / 15 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 6 Monate [Weideperiode]) während des Kalenderjahres werden die Vorgaben eingehalten.

### 2.2.2.3 Anrechnung der Wandertierhaltung

Die Ausübung der Hütehaltung mit nicht dem teilnehmenden Unternehmen zuzurechnenden Wandertieren (Schafen und Ziegen) ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März eines Verpflichtungsjahres gestattet. Die Einrichtung einer Nachtkoppel (Pferch) ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Wandertierhalter holt die schriftliche Erlaubnis des Besitzers der für die Einrichtung der Nachtkoppel genutzten Fläche ein und kann sie auf Verlangen jederzeit vorlegen. Eine Anrechnung der Wandertiere auf den Viehbesatz des teilnehmenden Unternehmen erfolgt in diesem Zeitraum nicht.

## 2.3 Führen von Bestandsregistern

---

<sup>1</sup> Bei Pensionsviehhaltung muss vom FUL-Antragsteller ein Vertrag mit einer mindestens 5-jährigen Laufzeit mit einem viehabgebenden Unternehmen vorgelegt werden, aus dem mindestens

- Namen und Anschriften der Vertragspartner
- Dauer der jährlichen Pensionsviehhaltung
- Art und Zahl der Tiere (hier genügt die Angabe einer Mindest- und einer Höchstzahl) hervorgehen.

Für alle raufutterfressenden Tiere muss je Tierart ein fortlaufendes und immer aktuelles Bestandsverzeichnis gemäß der Anlage 1 geführt werden. Im Falle der Rindviehhaltung kann alternativ ein aktueller Ausdruck des „Herkunfts-Informationssystem Tiere“ (HIT) vorgelegt werden.

## 2.4 Zulässige Futtermittel

- Das im Unternehmen gehaltene raufutterfressende Vieh darf **ausschließlich mit Grundfutter aus eigener Erzeugung** gefüttert werden.
- Im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März eines Verpflichtungsjahres ist es teilnehmenden Unternehmen, die Wandertiere halten, gestattet, die Wandertierhaltung auch auf nicht zum Unternehmen gehörenden Futterflächen zu betreiben. Dies bedeutet, dass das Grundfutter von diesen Flächen für den vorgenannten Zeitraum als Grundfutter aus eigener Erzeugung angesehen wird.
- Folgende Futtermittel dürfen zugekauft werden:
  - Futterstroh
  - Produkte der Zuckerindustrie:  
z. B. Pressschnitzel, Melasseschnitzel, Trockenschnitzel.
  - Produkte der Gemüse- und Kartoffelverarbeitung:  
z. B. Kohl und -abfälle, Blattgemüse und -abfälle, Wurzelgemüse und -abfälle, Rückstände der Gemüsesaftherstellung, Kartoffelschälrückstände, Kartoffelstärke.
  - Produkte der Malz-, Bier- und Alkoholherstellung:  
z. B. Malzkeime, Bierhefe, Biertreber, Schlempe.
  - Der Zukauf von **Mais** ist **verboten**. Dies bedeutet u.a., dass auch zur Bestückung von Biogasanlagen Mais weder zugekauft noch angebaut werden darf (vgl. Pkt. 2.5). Zulässig ist der Zukauf von maishaltigem Krafffutter.

## 2.5 Sonstige Regelungen

- **Mais** darf auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens **nicht angebaut werden**.
- Während des Verpflichtungszeitraums darf im Unternehmen kein Dauergrünland umgebrochen werden.
- Eine Förderung der Damtierhaltung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Genehmigung der zuständigen unteren Landespflegebehörde zur Errichtung eines Geheges vorliegt.

## 3 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen für Dauergrünland

- Jede Dauergrünlandfläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden, um Über- oder Unternutzungen des gesamten Dauergrünlandes zu vermeiden.
- Auf den Dauergrünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann eine nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung zugelassen werden.

#### **4            Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen bei der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland**

- Für eine Förderung innerhalb der Grünlandvariante 1 muss mindestens 1 Hektar Ackerland in extensiv zu bewirtschaftendes Dauergrünland umgewandelt werden. Die Bewirtschaftung hat gemäß der vorliegenden Grundsätze zu erfolgen.
- Die Fläche ist mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten bestehen. Der Gräseranteil in der Begrünungsmischung muss mindestens 80 % (max. 20 % Leguminosenanteil) betragen.
- Die Saat muss bei Beginn des Verpflichtungszeitraums im Herbst zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums (15. September) und bei Beginn des Verpflichtungszeitraums im Frühjahr bis spätestens 9 Wochen nach dem Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums (15. März) erfolgt sein.  
Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.
- Ackerflächen, für die kein Anspruch auf Gewährung einer Preisausgleichszahlung besteht, werden nicht gefördert.

#### **5            Anlagen**

## Anlage 1: Bestandsregister für raufutterfressende Tiere

# M U S T E R - Pferde über 6 Monate alt

Teilnehmer an der Grünlandvariante 1 des FUL-Programms sind verpflichtet, dieses Bestandsregister fortlaufend und **immer** aktuell zu führen.

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000			Verpflichtungszeitraum 15.09.2000 - 14.09.2005  Blatt Nr.: 1	
Datum	Anzahl <b>Pferde über 6 Monate alt</b>			Bemerkungen
	Zugang	Abgang	Bestand	
15.09.2000			15	Anfangsbestand
01.10.2000	1		16	Alter
11.04.2001	6		22	Pensionsvieh
15.08.2001		6	16	Pensionsvieh
01.09.2001		2	14	Verkauf
25.10.2001	3		17	Alter







